

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Renato Buntic Handelsvertretungen / Export-Import

1. Geltungsbereich

- a) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend auch 'Käufer' genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- b) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge, die wir über die von uns an gebotenen Lieferungen und Leistungen mit den Käufern schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Käufern, selbst dann, wenn sie nicht erneut gesondert vereinbart werden.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- b) Bestellungen oder Aufträge gelten dann als von uns angenommen, wenn wir diese schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt haben; in letzterem Fall gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung. Jede schriftliche oder mündliche Bestellung wird von uns als verbindlich angesehen. Bei Abrufaufträgen ist die gesamte Bestellmenge innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen.
- c) Unsere Angebote beziehen sich stets auf unsere aktuellen Preislisten. Zusagen von Sonderpreisen gelten nur für die jeweilige Bestellung und nicht für zukünftige Verträge.
- d) Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Gewichts und Maßangaben sowie sonstige Leistungsangaben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- e) Eine technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung daraus kann nur abgeleitet werden, wenn diese Beratung Bestandteil unserer vertraglichen Vereinbarung ist.
- f) Werden uns nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt, wie beispielsweise Zahlungsverzug aus früheren Leistungen, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Käufers schließen lassen, sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen; im Weigerungsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Teillieferungen werden in diesem Fall sofort fällig gestellt.

3. Preise, Zahlung

- a) Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert aufgeführt und berechnet.
- c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Es gelten die gesetzlichen Regeln über die Folgen des Zahlungsverzuges.
- d) Die Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Renato Buntic Handelsvertretungen / Export-Import

e) Erstlieferungen erfolgen gegen Vorkasse. Wir behalten uns im Einzelfall vor auch in sonstigen Fällen Vorkasse zu verlangen.

f)

Wechsel, Schecks oder Zahlungsanweisungen werden nur angenommen, wenn sie ausdrücklich zwischen uns und dem Käufer schriftlich vereinbart sind. Kosten und Spesen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, trägt der Käufer.

4. Lieferfristen, Gefahrenübergang

a) Für unsere Warenlieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort. Die Ware wird im Falle eines Versendungskaufs auf Gefahr des Bestellers ausgeliefert. Versicherungen werden, soweit sie von den Lieferwerken nicht vorgenommen werden, nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

b) Sind keine Weisungen für den Versand gegeben, so erfolgt dieser nach unserem Ermessen, ohne jegliche Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung und stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Haftung und Verzögerungen oder Mehrkosten der Beförderung, insbesondere durch undeutliche Schrift oder unvollständige Adressangabe verursacht, wird nicht übernommen. Der Versand erfolgt - auch bei Frankolieferung - auf Rechnung des Bestellers, der die Gefahren der Beförderung, Beschlagnahmung oder ähnliche Gefahren trägt. Bei vereinbarter Freilieferung hat der Empfänger die Fracht auszulegen und uns die verauslagte Fracht unter Vorlage der Frachtpreise etc. aufzugeben.

c) Die Verpackung der Ware erfolgt sachgemäß und handelsüblich, ohne Übernahme der Haftung für Beschädigungen während des Transports. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen, ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials, zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung der Ware wird von uns zu Selbstkosten berechnet. Kisten werden bei frachtfreier Rücksendung, sofern in gutem Zustand, zu 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Verschlüge und Lattengestelle werden nicht zurückgenommen. Die Verpackung wird auch bei freier Lieferung berechnet.

d) Bei Schadensfällen sind bahnamtlich bescheinigte Urkunden vorzulegen. Lieferungs- und Ausführungsmöglichkeiten behalten wir uns vor. Eventuelle Rücksendungen nehmen wir nach vorheriger Verständigung nur frachtfrei an.

e) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, es sei denn diese werden im Vorfeld grundsätzlich ausgeschlossen.

f) Liefer- und Leistungsverzögerungen bedingt durch höhere Gewalt (Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, infrastrukturelle Behinderungen usw.) haben wir nicht zu vertreten. Beginn und Ende dieser Behinderungen teilen wir dem Käufer mit, sobald uns die Information darüber vorliegt.

g) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

h) Wir sind nicht für verzögerte Zustellungen des Transporteurs und dessen Folgen haftbar zu machen.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum.

b) Wird Vorbehaltsware vom Besteller weiter veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung wird von uns bereits jetzt angenommen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Renato Buntic Handelsvertretungen / Export-Import

c) Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet gilt folgendes: Wird unsere Ware mit anderer Ware, die uns nicht gehört, verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit Ware, die uns nicht gehört, verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

d) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen tatsächlich auf uns gemäß vorstehender Bestimmungen übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.

e) Bei Beschlagnahmungen, Pfändungen, Eingriffen Dritter oder sonstiger Verfügungen gegenüber der Ware hat der Käufer dieses uns umgehend schriftlich mitzuteilen.

f) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers jeglicher Art vom Vertrag zurückzutreten und die Rücklieferung der Ware zu verlangen.

6. Garantiebestimmung, Gewährleistung

6.1. Rücksendung von Produkten:

Eine Rücksendung von defekten Produkten zur Gutschrift kann ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht akzeptiert werden. Unfreie Sendungen werden nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung akzeptiert. Wir behalten uns das Recht vor, nach eigenem Ermessen die zurückgesendeten Produkte zu untersuchen und instandzusetzen.

6.2. Instandsetzung:

Defekte Produkte sind einen unseren autorisierten Service-Werkstätten direkt zurückzusenden. Dabei sind der Sendung Begleitpapiere beizufügen, aus welchen deutlich der Anlass der Rücksendung hervorgehen muss. Angaben über das Kaufdatum sowie über das Datum des Inverkehrbringens des Endproduktes sind anzugeben, Belege sind beizufügen. Wird eine Reparatur innerhalb der Garantiezeit erwartet ist dies deutlich anzugeben.

6.3. Garantiezeit:

Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gewähren wir eine Garantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, mindestens jedoch 1 Jahr, beginnend mit dem Verkaufsdatum der Maschine an den Endabnehmer. Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Mängel, die auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Bei Geltendmachung eines Garantieanspruches ist der Original-Verkaufsbeleg mit Verkaufsdatum beizufügen. Garantiereparaturen dürfen ausschließlich von unseren autorisierten Service-Werkstätten durchgeführt werden.

6.4. Garantievoraussetzungen:

a) Ein Garantieanspruch entsteht nur, wenn das Produkt innerhalb der empfohlenen Kennlinien und nach Maßgabe der Gebrauchsanweisungen fachmännisch verwendet worden ist. Eine Verwendung der Produkte außerhalb dieser empfohlenen und vorgeschriebenen Einsatzbedingungen, welche von Modell zu Modell unterschiedlich sind, lässt jeglichen Anspruch auf Garantie erlöschen.

b) Ein Garantieanspruch kann nicht gewährt werden, wenn die Produkte missbraucht oder äußerlich beschädigt sind, übermäßiger physikalischer und elektrischer Überspannung ausgesetzt worden sind, oder Seriennummern fehlen bzw. modifiziert worden sind. Von der Garantie ebenfalls ausgeschlossen sind teilweise oder komplett demontierte Maschinen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Renato Buntic Handelsvertretungen / Export-Import

- c) Verschleißteile sind von der Garantie grundsätzlich ausgenommen. Diverse Verschleißteile sind nach einer vorgeschriebenen Laufleistung, welche von Modell zu Modell unterschiedlich ist, zu tauschen. Defekte welche auf die Nichtbeachtung dieser Wartung zurückzuführen sind, lassen jeglichen Garantieanspruch erlöschen.
- d) Für instandgesetzte oder ersetzte Produkte ist weiterhin das Original-Kaufdatum entscheidend zur Bestimmung der Garantiezeit.
- e) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Benutzer für die sachgemäße Behandlung des Produktes verantwortlich ist. Sollten Defekte durch unsachgemäße Behandlung des Produktes sowie durch unsachgemäßes Ersetzen von Verschleißteilen hervorgerufen werden, erlischt der Garantieanspruch. Der Benutzer oder Erstausrüster ist verantwortlich für die Produktauswahl und den ordnungsgemäßen Einsatz der Produkte. Jeglicher Anspruch auf Schadenersatz, welcher durch Nichtbeachten dieser Punkte, oder durch unsachgemäße Produktauswahl entsteht, ist ausgeschlossen.
- f) Die Garantieleistung besteht nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder Instandsetzung der defekten Produkte und gilt in jedem Fall erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Ein weitergehender Garantieanspruch für entstehende Folgekosten besteht nicht. Jedwede Haftung wegen Schadenersatz aus Nicht- bzw. Schlechterfüllung wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von unserer Seite bzw. eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zugrunde liegt.
- g) Die Regelung des vorstehenden Absatzes f. erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen.
- h) Für die gelieferten Waren und Leistungen wird ausdrücklich keine Gewährleistung oder Garantie für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten (Patente oder sonstige Urheberrechte) gewährt

7. Schlussbestimmungen

- a) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist Stuttgart.
- b) Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen Leinfelden-Echterdingen.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung aller internationalen und supranationalen Vertrags- bzw. Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.